

Antragsteller:

Name, Vorname, Firma (Zeile 1)

Name, Vorname, Firma (Zeile 2)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefon

Mobil

Fax

E - Mail

Vermessungsstelle

Vermessungsbüro
Dipl. Ing. (FH) André Borutta
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Demminer Straße 65 in 17034 Neubrandenburg
Tel. (0395)421 59 33
Email: verm.ab@t-online.de

**Antrags-/
Geschäftsbuch-Nr.:**

Antragseingang:

(wird von der Vermessungsstelle ausgefüllt)

Vermessungsantrag

Vorhaben: _____ (z. B. Grund der Vermessung)

Lage: _____ (z. B. PLZ, Ort, Straße, Hs.-Nr.)

zur Vornahme von Amtshandlungen nach dem Geoinformations- und Vermessungsgesetz (GeoVermG M-V):

1. Beantragte Amtshandlung		Angaben zum Vermessungsobjekt		
☐	Flurstücksbildung mit örtlicher Vermessung (Zerlegungsvermessung) Durchführung der erforderlichen Liegenschaftsvermessung sowie Feststellung und Abmarkung von Grenzpunkten und Flurstücksgrenzen. Die Lage der vorgesehenen Grenzpunkte und der Verlauf der vorgesehenen Flurstücksgrenze/n werden örtlich angezeigt und/oder ergibt sich aus beigefügter Skizze/Plan/Kaufvertrag/Urteil: (Unterlagen/Kopien werden ggf. nachgereicht).	Bodenwert: (Verkehrswert) €/m ²	Vermessungs- fläche: m ²	Anzahl der Trennstücke:
☐	Flurstücksbildung ohne örtliche Vermessung (nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich) ☐ Sonderung ☐ Verschmelzung	Bodenwert: (Verkehrswert) €/m ²	Vermessungs- fläche: m ²	Anzahl der Trennstücke:
☐	Grenzfeststellung, Grenzwiederherstellung vorhandener Grenzpunkte einschließlich Abmarkung	Bodenwert: (Verkehrswert) €/m ²	festzustell./wiederherzustellende Grenzen, Anzahl der Grenzpunkte:	
☐	Nachträgliche Abmarkung festgestellter Grenzpunkte	Bodenwert: (Verkehrswert) €/m ²	Anzahl der Grenzpunkte:	
☐	Gebäudeeinemessung Einmessung von Gebäuden und baulichen Anlagen und Erfassung von Nutzungen. Ggf. weitere Angaben bzw. Anzahl der einzumessenden Gebäude:	Gebäudewert: (Herstellungswert) €		
☐	Erfassung von Nutzungen und/oder wesentlichen topografischen Merkmalen	(Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen soweit bekannt)		
☐				

2. Betroffene Flurstücke				
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Eigentümer (Name u. Anschrift), falls nicht Antragsteller

3. Antragsteller	
ist: ☐ Grundstückseigentümer ☐ Erwerber ☐ Erbbau-/Nutzungsberechtigter ☐ Gebäudeeigentümer ☐ Behörde ☐ Gericht ☐ Notarin/Notar ☐	

4. Kostenschuldner	
Der Antragsteller ist Kostenschuldner, falls keine Kostenübernahme durch einen anderen Kostenschuldner erklärt wird. Der Kostenschuldner verpflichtet sich zur Übernahme aller im Zusammenhang mit dem Antrag anfallenden Kosten. Hierzu gehören auch die von der zuständigen unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörde zu erhebenden Kosten für die Fortführung des Liegenschaftskatasters.	Kostenschuldner, falls nicht Antragsteller: Name, Vorname Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort

5. Bemerkungen/Erklärungen

6. Unterschriften/Kostenübernahmeerklärung	
Hiermit beantrage ich/wir vorstehende Amtshandlung/en. Die Hinweise auf dem Beiblatt / der Rückseite habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen. Antragsteller: Ort, Datum Name, Stempel Unterschrift	Die Kosten der vorstehenden Amtshandlung/en werden von mir/uns getragen. Die Hinweise auf dem Beiblatt / der Rückseite habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen. Kostenschuldner, falls nicht Antragsteller: Ort, Datum Name, Stempel Unterschrift

Beiblatt zum Vermessungsantrag

Der Antragsteller/Kostenträger wurde darauf hingewiesen, dass:

- bei einem Antrag auf Flurstücksbildung eine über die Beratungspflicht hinausgehende Prüfung der Einhaltung von bauordnungs- und bauplanungs rechtlicher Bestimmungen nur mit gesondertem Auftrag ausgeführt wird,
- der gestellte Antrag zur Grenzfeststellung vorhandener Grenzpunkte in einen Antrag auf Grenzwiederherstellung umgedeutet wird, soweit sich bei der Durchführung der Liegenschaftsvermessung herausstellt, dass für die Grenzpunkte die Voraussetzungen nach § 29 Absatz 1 GeoVermG M-V erfüllt sind,
- der gestellte Antrag zur Grenzwiederherstellung festgestellter Grenzpunkte in einen Antrag auf Grenzfeststellung umgedeutet wird, soweit sich bei der Durchführung der Liegenschaftsvermessung herausstellt, dass für die Grenzpunkte die Voraussetzungen nach § 29 Absatz 1 GeoVermG M-V nicht erfüllt sind,
- Grenzpunkte gemäß § 30 Absatz 1 GeoVermG M-V dauerhaft und sichtbar abzumarken sind,
- in den in § 30 Absatz 2 und Absatz 3 GeoVermG M-V genannten Fällen von der Abmarkung abgesehen werden kann, sowie die Abmarkung vorgesehener Grenzpunkte zurückgestellt werden kann, wenn die Bedingungen nach § 30 Absatz 4 GeoVermG M-V erfüllt sind,
- der Antragsteller im Fall einer zurückgestellten Abmarkung nach § 30 Absatz 4 GeoVermG M-V verpflichtet ist, die Abmarkung nach Wegfall der Hinderungsgründe auf seine Kosten vornehmen zu lassen,
- die Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung im Liegenschaftskataster nachzuweisen sind und dass auf der Grundlage dieser Ergebnisse das Liegenschaftskataster nach § 32 Absatz 1 GeoVermG M-V von der zuständigen unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörde kostenpflichtig fortgeführt wird,
- nach § 16 VwKostG M-V die beantragte Amtshandlung von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten abhängig gemacht werden kann,
- von dem Antragsteller/Kostenschuldner im Fall der Zurücknahme des Antrags Kosten gemäß § 15 Absatz 2 VwKostG M-V zu tragen sind,
- in den Fällen des § 51 Absatz 1 Nummer 1, § 144 Absatz 2 Nummer 5, § 169 Absatz 1 Nummer 3 BauGB die Teilung von Grundstücken genehmigungspflichtig und eine entsprechende Teilungsgenehmigung bei der zuständigen Behörde zu beantragen ist und vom Kostenschuldner die Kosten für bereits durchgeführte Arbeiten zu tragen sind, falls eine ggf. erforderliche Teilungsgenehmigung anders als beantragt erteilt oder versagt wird.